



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

16. Jahrgang	Potsdam, den 30. September 2005	Nummer 27
---------------------	--	------------------

Datum	Inhalt	Seite
8.8.2005	Verordnung zur Durchführung von Waldinventuren (Waldinventurverordnung – WaldInvV)	470
30.8.2005	Vierte Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBSJ	471
12.9.2005	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen	477
16.9.2005	Verordnung zur Bestimmung der Städte Bernau bei Berlin, Falkensee, Hennigsdorf und Spremberg zu Mittleren kreisangehörigen Städten	477
20.9.2005	Zweite Verordnung zur Durchführung des Vermögensgesetzes, des Entschädigungsgesetzes, des Ausgleichsleistungsgesetzes und des DDR-Entschädigungserfüllungsgesetzes (Zweite Vermögensgesetzdurchführungsverordnung – 2. VermGDV)	478

Verordnung zur Durchführung von Waldinventuren (Waldinventurverordnung – WaldInvV)

Vom 8. August 2005

Auf Grund des § 30 Abs. 1 Satz 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Grundsätze und Regelungsbereich

(1) Für Waldinventuren, die gemäß § 30 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg zur Erfassung und Beobachtung des Boden- und Waldzustandes erforderlich sind, gelten die nachfolgenden Regelungen. Die Waldinventurergebnisse dienen als Informationsgrundlage für periodische, landesweite Berichterstattungen zur Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft gemäß § 30 Abs. 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg und zur Beobachtung und Sicherung des nachhaltigen Waldzustandes.

(2) Waldinventuren im Sinne dieser Verordnung sind alle flächenbezogenen beziehungsweise thematischen Erhebungen im Wald aller Eigentumsarten.

(3) Die Verordnung regelt im Folgenden die Durchführung der Waldinventuren durch die Forstbehörden beziehungsweise deren Beauftragte gemäß § 30 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg. Für Waldinventuren anderer Behörden beziehungsweise deren Beauftragte gelten die nachfolgenden Regelungen unter Beachtung des § 6 dieser Verordnung sinngemäß.

(4) Die Regelungen des § 41a des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), der zuletzt durch Artikel 204 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2827) geändert worden ist, bleiben unberührt. Die gemäß § 41a Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes vorgesehene Erhebung der Grunddaten durch das Land erfolgt im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

Durchführung von Waldinventuren durch die Forstbehörden

(1) Waldinventuren sind auf der Grundlage geeigneter und nachvollziehbarer Verfahren durchzuführen. Der Inventurzeitraum, das Inventurgebiet und die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Inventurverfahren ist durch die jeweils zuständige Forstbehörde den betroffenen Waldbesitzern mindestens vier Wochen vor Inventurbeginn in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) In Abhängigkeit von der Zielstellung der jeweiligen Inventur müssen die Verfahren insbesondere Aussagen beinhalten zu:

- a) Ziel und Zweck der Inventur,
- b) Inventurzeitraum, Inventurgebiet und Stichtag der Inventur,
- c) den zu erhebenden Daten und zur Datenmenge (Sachdaten und Geometrien),
- d) Art der Erhebung, gegebenenfalls Beeinträchtigungen,
- e) Speicherung der Daten,
- f) gegebenenfalls Erhebungsintervalle,
- g) Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen,
- h) Weitergabe der Inventurergebnisse an Dritte.

(3) Ist eine verfahrensbedingte Beeinträchtigung des Waldes bei der Durchführung der Inventur nicht auszuschließen, so ist der Waldbesitzer darauf hinzuweisen. Werden im Rahmen der Inventur Gefahrenstellen wie Bodengruben erzeugt, hat die zuständige Forstbehörde die Absicherung der Gefahrenstellen vorzunehmen und nach Beendigung der Inventur zu beseitigen. Der Waldeigentümer ist von daraus möglicherweise entstehenden Schadensersatzansprüchen freigestellt.

§ 3

Befugnisse

(1) Die Forstbehörden oder deren Beauftragte sind befugt zur Durchführung der Waldinventuren Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten.

(2) Sie sind ebenfalls befugt alle zur Erhebung der Inventurdaten notwendigen Maßnahmen im Wald, wie beispielsweise Bodengruben anlegen, Probefällungen und Probenahmen am Baum, durchzuführen.

(3) Sofern in Ausübung der vorgenannten Befugnisse nachhaltige Schäden entstehen, ist dem Waldbesitzer der wirtschaftliche Entgang gemäß der jeweils gültigen Waldbewertungsrichtlinie des Landes Brandenburg abzugelten.

§ 4

Auskunftspflicht

(1) Die Waldbesitzer sind verpflichtet, den Forstbehörden die zur Durchführung der Waldinventuren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu gewähren.

(2) Jedem Waldbesitzer ist ein Einblick in die Waldinventurergebnisse seiner im Rahmen der jeweiligen Inventur einbezogenen Waldflächen zu gewähren.

§ 5

Übergangsvorschrift

Waldinventuren, die nach den Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 17. Juni 1991 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 72), begonnen wurden, bleiben in dem Übergangszeitraum von einem Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unberührt.

§ 6
Inventuren anderer Behörden

Inventuren anderer Behörden oder deren Beauftragte, die Boden- und Waldzustandsdaten erheben, sind zusätzlich der jeweils zuständigen Forstbehörde unter Beachtung von § 2 dieser Verordnung vor der Inventur anzuzeigen. Die Inventurergebnisse sind auch der Forstbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 8. August 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

„Anlage

**Vierte Verordnung zur Änderung der
Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS**

Vom 30. August 2005

Auf Grund des § 61 Abs. 1 und des § 131 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS

Die Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS vom 18. April 2002 (GVBl. II S. 247), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. August 2004 (GVBl. II S. 822), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

**Verzeichnis
über die schulaufsichtlichen Zuständigkeiten einzelner staatlicher Schulämter
im Bereich anderer staatlicher Schulämter**

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
1. Brandenburg an der Havel	1.1 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik, Sport und Sachunterricht an Grundschulen	für das Land Brandenburg
	1.2 Zuständigkeit für die Fächer Englisch, Französisch, Technik, Bautechnik, Politische Bildung, Recht, Elektrotechnik, Kommunikation und Technik, Maschinentchnik und den Lernbereich Naturwissenschaften einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist)	für das Land Brandenburg
	1.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Mathematik der Fachoberschule, der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß der Fachhochschulreifeverordnung	für das Land Brandenburg
	1.4 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaft an der Fachoberschule	für das Land Brandenburg
	1.5 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Agrarproduktion der Fachoberschule und der agrarwirtschaftlichen Prüfungsfächer der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
	1.6 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Ernährungswissenschaft an der Fachoberschule	für das Land Brandenburg
	1.7 Zuständigkeit für alle a) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Landwirtschaftlich-technische Assistenten b) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Biologisch-technische Assistenten c) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Lebensmittel-technische Assistenten d) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Umweltschutz-technische Assistenten e) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Chemisch-technische Assistenten	für das Land Brandenburg
	1.8 Zuständigkeit für Medienberufe – Bild und Ton – nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	1.9 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: a) Förderschwerpunkte Hören, Sehen b) Förderschwerpunkt Lernen c) Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	für das Land Brandenburg
	1.10 Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung	für das Land Brandenburg
	1.11 Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	1.12 Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß den §§ 10, 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Brandenburgischen Studienkollegverordnung	für das Land Brandenburg
	1.13 Zuständigkeit für beruflich Fahrende	für das Land Brandenburg
	1.14 Zuständigkeit für „OPUS 2000“ im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention	für das Land Brandenburg
2. Cottbus	2.1 Zuständigkeit für die Fächer L-E-R und Sorbisch (Wendisch) sowie den Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Arbeitslehre) an Grundschulen	für das Land Brandenburg
	2.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt GOST/Abitur), Deutsch als Zweitsprache, Sorbisch (Wendisch), Geografie, Geschichte, Pädagogik, Psychologie und Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist)	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
	2.3 Zuständigkeit für die Fremdsprachenprüfungsfächer der Fachoberschule der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß der Fachhochschulreifeverordnung	für das Land Brandenburg
	2.4 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Gestaltung der Fachoberschule	für das Land Brandenburg
	2.5 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für gestaltungstechnische Assistenten	für das Land Brandenburg
	2.6 Zuständigkeit für die Aufgabenerstellung für das KMK-Fremdsprachenzertifikat in der beruflichen Bildung	für das Land Brandenburg
	2.7 Zuständigkeit für Medienberufe – Digital- und Printmedien – nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	2.8 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der Sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	für das Land Brandenburg
	2.9 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch, Französisch, Russisch und Psychologie und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung	für das Land Brandenburg
	2.10 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch und Psychologie in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	2.11 Zuständigkeit für die Anerkennung aller schulischen Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurden	für das Land Brandenburg
	2.12 Zuständigkeit für Arbeitsschutz, Sicherheitserziehung, Unfallverhütung	für das Land Brandenburg
	2.13 Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen in Erzieherberufen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben worden sind, sowie deren staatliche Anerkennung	für das Land Brandenburg
	2.14 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des internationalen Lehrer- und Schüleraustausches im Rahmen von EU-, Bundes- und Landesprogrammen, einschließlich der Bearbeitung von Zuwendungen aus Landesmitteln und Pflege der diesbezüglichen Datenbank	für das Land Brandenburg
	2.15 Zuständigkeit für die Umsetzung des EU-Bildungsprogramms SOKRATES	für das Land Brandenburg
	2.16 Zuständigkeit für die Vermittlung und Betreuung von Schulpartnerschaften und internationaler Projektarbeit	für das Land Brandenburg
	2.17 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Fremdsprachenassistentenaustausches im und aus dem Land Brandenburg einschließlich der finanztechnischen Betreuung	für das Land Brandenburg
	2.18 Zuständigkeit für die Koordination und Abwicklung des Lehrertauschverfahrens zwischen den Bundesländern	für das Land Brandenburg
	2.19 KMK-Statistik Schulsport	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
	2.20 Titelerwaltung „Jugend trainiert für Olympia“ Landes- und Regionalfinalveranstaltungen und weiterer Schulsportwettbewerbe sowie Sportfeste der Grund- und Förderschule	für das Land Brandenburg
3. Eberswalde	3.1 Zuständigkeit für das Fach Deutsch an Grundschulen	für das Land Brandenburg
	3.2 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik (Sekundarstufe I und GOST/ Abitur), Informatik und Wirtschaftsinformatik einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist)	für das Land Brandenburg
	3.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Deutsch der Fachoberschule, der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß der Fachhochschulreifeverordnung	für das Land Brandenburg
	3.4 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Autismus	für das Land Brandenburg
	3.5 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Informatik und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung	für das Land Brandenburg
	3.6 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Technologie/Informatik in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	3.7 Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für deutsch-polnische Schulprojekte	für das Land Brandenburg
	3.8 Zuständigkeit für die Anzeige gemäß § 80 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – für die staatlichen Schulämter im Geschäftsbereich des MBS	für das Land Brandenburg
	3.9 Zuständigkeit für die Koordination des Aufbaus und der Weiterentwicklung eines IT-gestützten Schulinformationssystems hinsichtlich aller die staatlichen Schulämter betreffenden Belange, insbesondere Abstimmung und Bündelung der Anforderungen der staatlichen Schulämter sowie Begleitung des Umsetzungsprozesses aus Sicht der staatlichen Schulämter mit den Komponenten: <ul style="list-style-type: none"> – Schulverwaltung-Online Brandenburg für die Schulaufsicht (SOBB) (Leitprojekt im Masterplan der Landesregierung) <ul style="list-style-type: none"> – Allgemein bildende Schulen – Berufliche Schulen – Informationsportale (z. B. SLIB/ZENSOS) – Fachverfahren Ressourcenplanung und -steuerung – Controlling und Systemmonitoring (z. B. Schulportrait) – Führungsinformationssystem für Schulaufsicht 	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
4. Frankfurt (Oder)	4.1 Zuständigkeit für die 1. Fremdsprache sowie den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung) an Grundschulen	für das Land Brandenburg
	4.2 Zuständigkeit für die Fächer Astronomie, Wirtschaft-Arbeit-Technik, Kunst, Darstellen und Gestalten, Darstellendes Spiel, Polnisch und Sport einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	4.3 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer an der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenten der Fachrichtungen a) Bürowirtschaft b) Fremdsprachen c) Informationsverarbeitung	für das Land Brandenburg
	4.4 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für a) Assistenten für Tourismus b) Sportassistenten c) Denkmaltechnische Assistenten d) Assistenten für Hotelmanagement	für das Land Brandenburg
	4.5 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkte Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung	für das Land Brandenburg
	4.6 Zuständigkeit für das Fach Englisch und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges	für das Land Brandenburg
	4.7 Zuständigkeit für das Fach Englisch in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	4.8 Zuständigkeit für die a) Koordination der Zusammenarbeit mit den freien Schulträgern sowie mit den Ersatzschulen b) Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung sowie zur Anerkennung von Ersatzschulen und Vorbereitung der entsprechenden Bescheide c) Bearbeitung von Anzeigen zur Eröffnung von Ergänzungsschulen sowie von Anträgen zur Anerkennung von Ergänzungsschulen und Bestätigung der Anzeigen sowie Vorbereitung der Bescheide zu Anerkennungsanträgen d) Führung der Dokumentation zu den Genehmigungs- und Anerkennungsvorgängen sowie zu den Anzeigen e) Vorbereitung, Durchführung und Verwendungsnachweisprüfung der Finanzhilfe an die Schulträger der Ersatzschulen f) Bearbeitung von Anträgen auf Umsatzsteuerbefreiung für Träger anerkannter Ergänzungsschulen	für das Land Brandenburg
	4.9 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von Landes- und Bundeswettbewerben, mit Ausnahme Landes- und Bundesfinals „Jugend trainiert für Olympia“	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
5. Perleberg	5.1 Zuständigkeit für den Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst) an Grundschulen	für das Land Brandenburg
	5.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt Sekundarstufe I), Russisch, Biologie, Physik, Wirtschaftswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft (b) und Rechnungswesen einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist)	für das Land Brandenburg
	5.3 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Fachschule	für das Land Brandenburg
	5.4 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für a) Sozialpflegerische Berufe b) Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik	für das Land Brandenburg
	5.5 Zuständigkeit für IT-Berufe, Elektrotechnik nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	5.6 Zuständigkeit für die Fächer Kunst, Musik und Erdkunde und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges	für das Land Brandenburg
	5.7 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Fachschule	für das Land Brandenburg
6. Wünsdorf	6.1 Zuständigkeit für die Fächer Chemie, Chemietechnik, Italienisch, Latein, Spanisch, Musik, Religionsunterricht und Philosophie einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist)	für das Land Brandenburg
	6.2 Zuständigkeit für das Fach Technik der Fachoberschule und das Prüfungsfach Technologie der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	6.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Sozialpädagogik/Sozialarbeit der Fachoberschule	für das Land Brandenburg
	6.4 Zuständigkeit für Berufe der Metalltechnik einschließlich Kfz-Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	6.5 Zuständigkeit für die Fächer Geschichte und Politische Bildung und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges	für das Land Brandenburg
	6.6 Zuständigkeit für die Fächer Geschichte, Sozialkunde und Wirtschaftslehre in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	6.7 Zuständigkeit für die pädagogische Beratung bei der Entwicklung, Durchführung und Beurteilung von Waldpädagogik-Konzepten	für das Land Brandenburg
	6.8 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Berufsfachschule	für das Land Brandenburg“.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Potsdam, den 30. August 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen
zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem
Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen
Marktorganisationen und der Direktzahlungen**

Vom 12. September 2005

Auf Grund des § 6 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847) und des § 5 Abs. 4 Satz 2 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1767) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die der Landesregierung durch § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in Verbindung mit den §§ 3, 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 und 3 der InVeKoS-Verordnung und durch § 5 Abs. 3 und 4 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 6 der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf den für Landwirtschaft zuständigen Minister übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. September 2005

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Verordnung zur Bestimmung der Städte Bernau
bei Berlin, Falkensee, Hennigsdorf und Spremberg
zu Mittleren kreisangehörigen Städten**

Vom 16. September 2005

Auf Grund des § 2 Abs. 3 und 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) verordnet der Minister des Innern:

§ 1

Statusregelungen

Die im Folgenden genannten Städte erhalten den Status einer Mittleren kreisangehörigen Stadt:

1. die Stadt Bernau bei Berlin (Landkreis Barnim),
2. die Stadt Falkensee (Landkreis Havelland),
3. die Stadt Hennigsdorf (Landkreis Oberhavel),
4. die Stadt Spremberg (Landkreis Spree-Neiße).

§ 2

Wirksamwerden

Die Statusregelungen nach § 1 werden am 1. Januar 2006 wirksam.

§ 3
In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 16. September 2005

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Zweite Verordnung zur Durchführung des Vermögensgesetzes, des Entschädigungsgesetzes, des Ausgleichsleistungsgesetzes und des DDR-Entschädigungserfüllungsgesetzes (Zweite Vermögensgesetzdurchführungsverordnung – 2. VermGDV)

Vom 20. September 2005

Auf Grund des § 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 28 Abs. 2 des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), des § 6 Satz 1 des DDR-Entschädigungserfüllungsgesetzes vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2473, 2004 I S. 1654) und auf Grund des § 16 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) verordnet die Landesregierung:

§ 1
Aufgabenübertragung

(1) Die Zuständigkeit für Verfahren nach dem Vermögensgesetz wird den Landkreisen und kreisfreien Städten auf Dauer übertragen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Den Landkreisen Havelland, Oberhavel sowie Teltow-Fläming wird die Zuständigkeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 übertragen; ab dem 1. Januar 2006 geht die Zuständigkeit der Landkreise Havelland und Oberhavel auf den Landkreis Dahme-Spreewald und die Zuständigkeit des Landkreises Teltow-Fläming auf die Landeshauptstadt Potsdam über. Der Landkreis Oberhavel bleibt zuständig für seine am 31. Dezember 2005 anhängigen Gerichtsverfahren. Die Zuständigkeit des Landkreises Potsdam-Mittelmark wird auf den Landkreis Dahme-Spreewald und die Zuständigkeit der Landkreise Elbe-Elster, Märkisch-Oderland, Oberspreewald-Lausitz, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Spree-Neiße und Uckermark sowie der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) wird auf das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Brandenburg übertragen. Die Regelung des § 3 Abs. 5 des Vermögensgesetzes bleibt von der Zuständigkeitsübertragung nach den Sätzen 2 bis 4 unberührt.

(2) Zuständig für Verfahren nach dem Entschädigungsgesetz und dem Ausgleichsleistungsgesetz sind die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Havelland und Oder-Spree. Ab dem 1. Januar 2006 geht die Zuständigkeit des Landkreises Havelland auf den Landkreis Oder-Spree über.

(3) Zuständig für Verfahren nach dem DDR-Entschädigungserfüllungsgesetz ist der Landkreis Oder-Spree.

(4) Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Für den Inhalt der Sonderaufsicht gelten § 132 der Gemeindeordnung und/oder § 67 der Landkreisordnung entsprechend.

(5) Das Land erstattet anteilig die personellen und sächlichen Verwaltungsausgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Landes.

§ 2
Örtliche Zuständigkeit

(1) Die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 nehmen die Landkreise und die kreisfreien Städte für ihr Kreis- oder Stadtgebiet wahr, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Der Landkreis Dahme-Spreewald nimmt neben den Aufgaben für sein Kreisgebiet die Aufgaben für das Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark und ab dem 1. Januar 2006 die Aufgaben für das Gebiet der Landkreise Havelland und Oberhavel wahr. Die Landeshauptstadt Potsdam nimmt neben den Aufgaben für ihr Stadtgebiet ab dem 1. Januar 2006 die Aufgaben für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming wahr. Das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Brandenburg nimmt die Aufgaben für die Gebiete der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) sowie für die Gebiete der Landkreise Elbe-Elster, Märkisch-Oderland, Oberspreewald-Lausitz, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Spree-Neiße und Uckermark wahr.

(2) Die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 nehmen der Landkreis Barnim für sein Gebiet sowie für die Gebiete der Landkreise Oberhavel und Uckermark, der Landkreis Havelland für sein Gebiet sowie für die Gebiete der Landkreise Ostprignitz-Ruppin und Prignitz und der Landkreis Dahme-Spreewald für sein Gebiet sowie für das Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wahr. Der Landkreis Oder-Spree nimmt die Aufgaben für sein Gebiet, für die Gebiete der Landkreise Elbe-Elster, Märkisch-Oderland, Potsdam-Mittelmark, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und für die Gebiete der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie ab dem 1. Januar 2006 für die Gebiete der Landkreise Havelland, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz wahr. Das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen nimmt die Aufgaben für das Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus wahr.

(3) Die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 3 nimmt der Landkreis Oder-Spree für das Gebiet des Landes Brandenburg wahr.

§ 3

Sonderaufsichtsbehörden

(1) Oberste Sonderaufsichtsbehörde ist das für die offenen Vermögensfragen zuständige Ministerium.

(2) Obere Sonderaufsichtsbehörde ist das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen.

§ 4

Ermächtigungsübertragung

Die Ermächtigung der Landesregierung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 des Vermögensgesetzes, die Zuständigkeit für Verfahren nach dem Vermögensgesetz, dem Entschädigungsgesetz und dem Ausgleichleistungsgesetz durch Rechtsverordnung zu regeln, wird auf das für die offenen Vermögensfragen zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Mitglied der Landesregierung übertragen.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vermögensgesetzdurchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2000 (GVBl. II S. 45) außer Kraft.

Potsdam, den 20. September 2005

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister der Finanzen

Rainer Speer

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

480

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 27 vom 30. September 2005

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0